

IG Parawinch
Bernd Hambloch
Zievericher Straße 15
50126 Bergheim

Gmund, 21.07.2021 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Fortunaweg", 50126 Bergheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins IG Parawinch vom 28.03.2021 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist bis zum **30.06.2024** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins IG Parawinch und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
3. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. **Bezeichnung:** Fortunaweg
2. **Lage der Start- und Landeflächen:**
Gemarkung Bergheim
Gemeinde Bergheim
Rhein-Erft-Kreis

3. Flugbetriebsflächen:

Schleppstrecke (Starts und Landungen):

Bezeichnung: „Fortunaweg“

Koordinaten: N 50° 57'50,2'' O 006° 38'41,1''

Katastereintrag: Flurnr. 36, Flurst. 26, Gemarkung Bergheim

Höhe: 83 m

Länge der Schleppstrecke: ca. 2.700 m

Höhendifferenz: max. Ausklinkhöhe 450 m GND

Startrichtung: Ost

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, keine Ausbildung

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Am Startplatz und am Ende der Schleppstrecke sowie an den Einmündungen der querenden Wirtschaftswege sind während des Flugbetriebs Absperrungen bzw. Hinweisschilder aufzustellen. An den Kreuzungspunkten 1 und 2 ist eine Absicherung durch Streckenposten vorzunehmen (Lage der Kreuzungspunkte siehe Anlage).
2. Sollten sich dennoch Fahrzeuge oder Personen auf der Schleppstrecke nähern, ist der Schleppvorgang abubrechen. Eine Behinderung und Gefährdung der Teilnehmer am Flugverkehr und von Dritten ist zu verhindern.
3. Zwischen Startstelle, Schleppfahrzeug, Streckenposten und Piloten ist ein Sprechfunkkontakt sicherzustellen.
4. Während des Flugbetriebs hat der Geländehalter einen Startleiter einzusetzen.
5. Die Anzahl der Flüge beträgt maximal 10 Tage pro Jahr mit jeweils bis zu 8 Starts.
6. Die Betriebsabsprache mit dem LSC Erftland e.V. als Betreiber des Segelflugplatzes Bergheim vom 23.03.2021 ist zwingend einzuhalten.
7. Mit dem MSC Oberaußem/Niederaußem e.V. als Betreiber des Modellfluggeländes Bergheim-Oberaußem, welches sich in 3,5 km Entfernung zum Schleppgelände befindet, ist der Flugbetrieb abzustimmen.
8. Die Befreiung des Rhein-Erft-Kreises vom 30.06.2021 (Az: 61-2-31-02-1523) für die Durchführung von kostenlosen Tandemflügen für Menschen mit Behinderung ist Teil dieser luftrechtlichen Erlaubnis. Die Auflagen sind verbindlich einzuhalten.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse. Dies sind insbesondere solche aufgrund Straßen- und Wegerechts sowie Straßenverkehrsrechts. Im Einzelnen gehört dazu insbesondere die Erlaubnis (i.d.R. der Gemeinde), auf einem ansonsten öffentlichen Weg zu schleppen und ihn zu diesem Zweck zu sperren. Für Schlepp mit Abrollwinden muss des Weiteren die Montage der Abrollwinde auf einem für den Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeug nach vorheriger technischer Abnahme von der

Straßenverkehrszulassungsbehörde in den Kraftfahrzeugschein eingetragen sein und es muss dafür eine gesetzliche Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt grundsätzlich im allgemeinen militärischen Tieffluggebiet der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Bereich kann während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten (Mo-Fr 0800-1700 Uhr) Flugbetrieb nach Sichtflugregeln mit Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Das allgemeine Tiefflugrisiko für Strahlflugzeuge, Transportflugzeuge und Hubschrauber ist in diesem Gebiet mit moderat bis hoch einzustufen.

Vor jedem Start mit Gleitsegel auf dem Schleppgelände „Fortunaweg“ sollte unbedingt der geplante Flugbetrieb mit dem militärischen Flugplatz Nörvenich abgesprochen werden, um das Tiefflugrisiko zu minimieren. Es wird darauf hingewiesen, dass die luftrechtliche Verantwortung beim aufsteigenden Gleitschirmflieger liegt. Im Interesse aller betroffenen Luftverkehrsteilnehmer bittet das Luftwaffenamt um Beachtung dieser Risikoeinschätzung und Verantwortung.

An Wochenenden und Feiertagen bestehen aus militärisch flugbetrieblicher Sicht grundsätzlich keine Einschränkungen.

4. Die am 30.06.2021 von der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises erteilte Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz kann jederzeit widerrufen werden, wenn sich herausstellen sollte, dass es Konflikte mit dem Artenschutz gibt.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Am 28.03.2021 stellte der Verein IG Parawinch einen Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Erft-Kreis wurde mit Schreiben vom 07.05.2021 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben

vom 01.07.2021 erteilte die Naturschutzbehörde gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) eine Befreiung von den Verbotsvorschriften des § 26 Abs. 2 BNatSchG und des Landschaftsplanes Nr. 1 des Rhein-Erft-Kreises für die beantragten Flächen mit Nebenbestimmungen. Die Nebenbestimmungen wurden in den vorliegenden Erlaubnisbescheid übernommen.

Die Stadt Bergheim als Eigentümerin der genutzten Flächen stimmte der Nutzung der Wege mit Schreiben vom 24.06.2021 zu.

Das Luftwaffenamt Köln wurde am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 25.05.2021 gab das Luftwaffenamt eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme wurde als Hinweis in die Erlaubnis übernommen.

Aufgrund der Nähe zum Segelflugplatz des LSC Erftland e.V. (innerhalb 5km-Radius) wurde das Luftamt Düsseldorf am Verfahren beteiligt. Der Antragsteller hatte bereits im Vorfeld mit dem Segelflugplatzbetreiber eine Betriebsabsprache getroffen. Auf Grundlage dieser Abstimmung stimmte das Luftamt dem Betrieb mit Schreiben vom 21.07.2021 zu.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Bernd Böing vom 19.03.2021 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

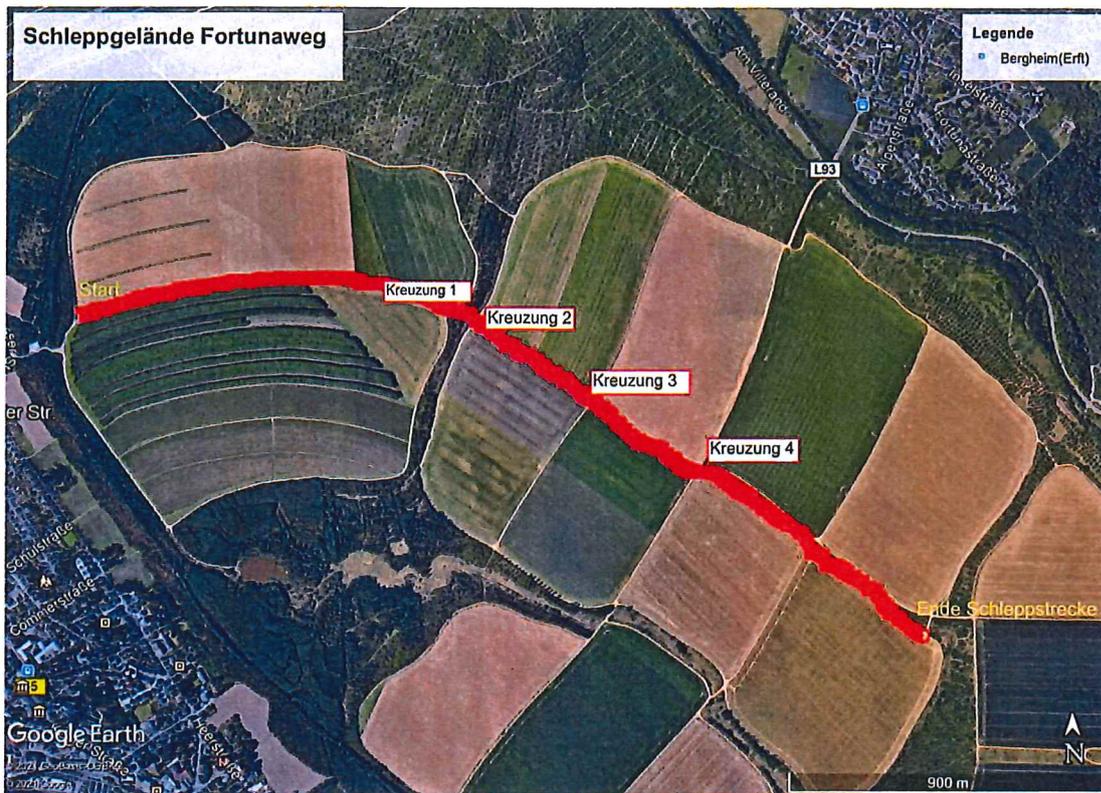
VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Geländekarte mit Start- und Landeplatz und Kreuzungen



Topografische Karte (nicht maßstäblich)



Flurkarte (nicht maßstäblich)

Als pdf beigefügt

